

Merkblatt zur Richtlinie „Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“, Richtlinienenteil D

Zuständigkeit bei fachlichen Rückfragen: Landesamt für Umwelt (LfU)

1. Ersteinrichtung

Bei den Vorhaben gem. D.1.1 – D.1.3 ist zwischen

- zuwendungsfähigen Maßnahmen zur Herstellung des naturschutzfachlich angestrebten Zustandes (**Ersteinrichtung**) und
- nicht zuwendungsfähigen **Dauerpflegemaßnahmen** zu unterscheiden.

Eine **zuwendungsfähige Ersteinrichtung** kann ggf. auch über mehrere Jahre durchgeführt werden (bis ein Dauerpflegezustand erreicht ist). Dazu gehört auch die 3-jährige Kulturpflege bei Pflanzvorhaben (vgl. D.4.2.4).

2. Vorhaben zum Schutz wandernder Tierarten (D.1.2)

Darunter ist z.B. die Beseitigung von Migrationshindernissen zu verstehen, die Barrieren wie Straßen, Wehre usw. so umgestalten, dass die natürlichen Wanderbewegungen von Tieren (z. B. Fische, Fischotter, Amphibien, Säugetiere etc.) ermöglicht werden. Die Maßnahmen dienen der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten.

3. Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstbeständen (D.1.3)

Kaufempfehlung: Hochstamm mindestens 1,80 Meter

Informationen zu alte Sorten finden Sie unter <http://www.obstsortendatenbank.de>

4. Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Im Rahmen konkreter Fördervorhaben können auch Maßnahmen vorgesehen sein, für deren Durchführung **naturschutzrechtliche Zulassungen** erforderlich sind.

Die naturschutzrechtlichen Zulassungen müssen vor Bewilligung des Vorhabens vorliegen, damit die Belange des Naturschutzes in die Bewertung der tatsächlichen Machbarkeit eingehen können.

Sofern die Genehmigungsplanungen in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind, zählen sie zu den Vorarbeiten und sind somit förderungsfähig.

Es sind u.a. folgende naturschutzrechtliche Vorschriften zu beachten:

4.1. Eingriffsregelung (§§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Stellt die Maßnahme einen Eingriff dar, ist dieser nur zulässig, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind. Soll eine Maßnahme durch eine Behörde durchgeführt werden, hat diese Behörde die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Behörde zu treffen. Eine Maßnahme, die nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, bedarf einer Genehmigung der Behörde.

4.2. Gebietsschutz (§§ 20 ff. BNatSchG)

Maßnahmen dürfen nicht gegen Verbote, Gebote oder gegen Maßgaben bei „zulässigen Handlungen“ von Erklärungen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft verstoßen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen ggf. der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Ausnahmen von Verboten, Geboten oder Maßgaben können gemäß den Voraussetzungen der jeweiligen Unterschutzstellungserklärung oder auf Grundlage von § 67 BNatSchG von der zuständigen Behörde erteilt werden.

4.3. Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

Werden gesetzlich geschützte Biotope durch eine Maßnahme zerstört oder erheblich beeinträchtigt kann eine Durchführung nur erfolgen, wenn entweder eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die zuständige Behörde erteilt werden kann. Die in einem Managementplan aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder keiner Befreiung nach § 67 BNatSchG.

4.4. Natura 2000 (§§ 34 ff. BNatSchG)

Maßnahmen sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sein können, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Für die im Managementplan aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

4.5. Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Maßnahmen, die gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen, bedürfen einer Ausnahme nach 45 BNatSchG. Die Antragsunterlagen müssen hinreichend qualifizierte Aussagen darüber enthalten, ob die Maßnahmenplanung auf die Vorkommen besonders geschützter Arten abgestimmt ist und spätestens mittelfristig zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen der Arten führt.

5. Grunderwerb

Bei Grunderwerb ist zwischen dem Fördergegenstand „Grunderwerb“ gem. D.1.4 und projektbezogenem Grunderwerb (s. D.4.2.1) zu unterscheiden:

- Der Grunderwerb gem. D.1.4 bezeichnet den Grunderwerb als eigenständiges Vorhaben mit einem nachgelagerten Umsetzungsvorhaben (s. D.1.4 i.V.m. D.5.3). Bei diesem Umsetzungsvorhaben muss es sich um ein Vorhaben gem. D.1.1. – D.1.2 handeln. Dieses wird in einem separaten Antrag beantragt.
- Der projektbezogene Grunderwerb ermöglicht Grunderwerb im Rahmen eines Umsetzungsvorhabens gem. D.1.1 oder D.1.2 (s. D.4.2.1).

6. Erwerb von Technik und baulichen Anlagen gemäß D.1.6

Im Antrag ist eine Differenzierung zwischen etablierten/r und marktverfügbaren/r Anlagen/Technik und innovativen/r Anlagen/Technik zwingend zu treffen. Die Kriterien dazu ergeben sich aus den Richtlinienpunkten D.3.10 und D.3.11. Diese Einordnungen wird im Rahmen der fachlichen Stellungnahme nach Antragstellung vom LfU bzw. der Nationalparkverwaltung geprüft. Bei falscher Einordnung wird das Vorhaben abgelehnt. **Daher empfehlen wir dringend das LfU vor Antragstellung zu kontaktieren** um diese Einordnung sowie die Zweckmäßigkeit der geplanten Anlage/Technik überprüfen zu lassen.

Beispiele für etablierte und marktverfügbare Technik:

- Leichte Antriebsmaschinen, die geeignet sind, wenig tragfähige Flächen schadarm für das Bodengefüge, die Bodenfauna und den Pflanzenbestand zu befahren:
 - Traktoren oder Geräteträger mit Rad- oder Gleisketten-Fahrgestell (Traktoren der Kompaktklasse/Subkompaktklasse), Traktoren mit Breit-, Terra- und Doppelbereifung oder Kettenlaufwerken, auch durch Nachrüstung oder Sonderausrüstung von Antriebsmaschinen und Arbeitsgeräten z.B. mit Anbau-Gleiskettenlaufwerken zur Minderung des Bodendruckes,
 - Einachstraktoren/ Geräteträger (i.d.R. keine reinen Motormäher, die nur für den Vorgang des Mähens verwendbar sind),
 - Leichtraupen/Pistenbullys mit sehr geringem spezifischen Bodendruck,
 - Arbeitsgeräte z.B. Festkammerpressen mit Mehrfachbereifung, Terrabereifung oder Kettenlaufwerken, die dazu beitragen den Bodendruck auf der Fläche zu mindern.

- Geräte zur biodiversitätsfreundlichen Ernte (Kleintierverluste/Insekten):
 - Fingerbalken- und Doppelmessermähwerke,
 - Arbeitsgeräte der Grünlandkette (Zetten/Breitstreuen, Wenden, Schwaden, Aufnehmen/ Pressen und Bergen/Abfahren) soweit die Geräte eine nachweislich besondere Eignung für die Bearbeitung von feuchten/nassen und/ oder unebenen Flächen aufweisen (auch durch technische Adaption) und/oder durch ihr Funktionsprinzip besonders kleintier- und insektenfreundlich arbeiten können.

- Geräte, die eine effektive und leistungsfähige Wiedereinrichtung/Ersteinrichtung von Flächen für Naturschutzzwecke bis zur Dauerpflege ermöglichen, z. B. leistungsfähige Biomasseernter und Sammelmulcher.

- Im Wald: Technik und Technologien, die der Bodenverdichtung entgegenwirken, das Bodengefüge und die Bodenlebewesen nicht schädigen sowie der Störung der Bodenschichtung entgegenwirken:
 - Schreitharvester und –forewarder,
 - mobile Seilkrananlagen.